

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urngemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

Gebühr neu
EURO EURO / a

1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung
- Wassergeld
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen

1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| - Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien | 919,77 |
| - Erdbestattungsreihengrab Friedhof II | 952,95 |

	Gebühr neu	
	EURO	EURO / a
In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.		
- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	891,00	
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien	902,07	
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien	896,96	
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II	930,15	
1.2. Wahlgräber		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	964,02	32,13
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	975,08	32,50
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.339,33	44,64
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.		
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	957,38	31,91
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	968,44	32,28
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	914,49	30,48
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	925,55	30,85
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	944,93	31,50
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	1.005,88	33,53
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	1.029,88	34,33
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.		
1.3. Urnengemeinschaftsanlage		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	970,90	
1.4. Anonymes Eichengrabfeld		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- anonymes Eichengrabfeld	927,15	
1.5. Kolumbarium		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Kolumbarium (nur Verlängerung)	2.717,08	90,57
1.6. Ablösegebühr		
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.		
	28,05	
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken		
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.		
	10,22	

		Gebühr neu
		EURO EURO / a
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung		
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof		204,23
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof		171,99
- Feierhalle Friedhof II		204,23
- Feierhalle Friedhof III		174,57
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf		165,54
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten		145,77
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck		134,91
- Abschiedsraum		101,06
- Raum für rituelle Waschungen		95,90
2.2. Benutzung der Kühlräume		
- Kühlraumgrundgebühr		11,24
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)		12,25
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung		12,25
2.3. Erdbestattungen		
- Leistung für Bestattung		757,32
- Leistung für Bestattung im Kindergrab		456,15
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.		
Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhanden Bepflanzung abgegolten.		
2.4. Feuerbestattungen		
(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)		
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche		183,26
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren		91,63
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren		48,87
- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA		39,95
- Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen		11,83
- Urnenversand im Inland		58,79
(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)		
2.5. Urnenbeisetzungen		
- Leistung für Beisetzung		292,63
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof		141,28
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau		292,63
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium		208,73
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne		35,74
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.		
Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.		
2.6. Weitere Bestattungsleistungen		
- zusätzlicher Blumentransport		27,17
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe		6,55
- Streugrün		13,68

		Gebühr neu	
		EURO	EURO / a
3. Exhumierungen und Hebungen			
- Exhumierung einer Leiche (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)		1.359,69	
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab		339,93	
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab		407,92	
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium		30,28	
4. Grabmalgebühren			
- Grabmalgebühr (je Bauwerk)			23,91
5. Sonstige Gebühren			
a) Verlängerung von Nutzungsrechten		10,89	
b) Umschreibung von Nutzungsrechten		11,55	
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte		16,49	
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde		32,99	
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren		13,86	
f) Anzeigengebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr		11,88	
g) Anzeigengebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr		46,73	
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde		32,99	
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer		49,40	
6. Sonderleistungen			
Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.			

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den.....2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister